

Aufgrund der Art. 52, Art. 53 Abs. 1, 89 Abs. 1 und 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bek. v. 04. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) erlässt die Gemeinde Eurasburg

1. Änderungssatzung vom 15.11.2001

der Satzung der Gemeinde Eurasburg über die Zahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Ablösung für Kraftfahrzeugstellplätze vom 02.03.1994

§ 1

§ 3 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Ablösebetrag gemäß Nr. 1 beträgt pro Stellplatz € 8.000,--

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu € 51.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze und Garagen entgegen § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung nicht errichtet;
2. gegen die Gestaltungsvorschriften des § 2 Abs. 2 verstößt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Eurasburg, den 15. November 2001

Erwin Osterhuber
Erster Bürgermeister